

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 1 München, den 15. Januar 1997

---

Datum	Inhalt	Seite
11. 1. 1997	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Art. 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ..... 820-2-A	1
23. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch ..... 315-5-J	3

---

820-2-A

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags  
über die Bestimmung aufsichtsführender Länder  
nach Art. 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes  
für die Bundesrepublik Deutschland**

Vom 11. Januar 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 18. Dezember 1996 dem von den Vertretern der Länder der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Art. 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 5 Satz 1 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 11. Januar 1997

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

820-2-A

## Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen auf Grund von Artikel 87 Abs. 2 Satz 2  
des Grundgesetzes nachstehenden Staatsvertrag:

### Artikel 1

(1) Die Aufsicht über soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, führt jeweils das Land, in dem der Versicherungsträger seinen Sitz hat.

(2) Die jeweils beteiligten Länder können abweichend von Absatz 1 durch Staatsvertrag festlegen, daß die Aufsicht von einem anderen als dem Land geführt wird, in dem der soziale Versicherungsträger seinen Sitz hat.

### Artikel 2

Das aufsichtsführende Land unterrichtet die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der übrigen beteiligten Länder in der Regel vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

### Artikel 3

Das jeweils beteiligte Land kann mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde nach Artikel 5 erklären, daß dieser Staatsvertrag für bestimmte, im einzelnen bezeichnete soziale Versicherungsträger im Sinne des Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz keine Anwendung finden soll. Für soziale Versicherungsträger, die zukünftig die Voraussetzungen des Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz erfüllen, kann eine solche Erklärung nach dem Eintreten dieser Voraussetzungen innerhalb einer Frist von 12 Monaten gegenüber der in Artikel 5 genannten Stelle abgegeben werden. Die Erklärung nach Satz 2 wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

### Artikel 4

Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft.

### Artikel 5

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit; dies gilt auch für die Erklärung nach Artikel 3 Satz 2.

#### Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

#### Für den Freistaat Bayern

Barbara Stamm

#### Für das Land Berlin

Beate Hübner

#### Für das Land Brandenburg

Dr. Regine Hildebrandt

#### Für die Freie Hansestadt Bremen

Uwe Beckmeyer

#### Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Helgrit Fischer-Menzel

#### Für das Land Hessen

Barbara Stolterfoht

#### Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Hinrich Kuessner

#### Für das Land Niedersachsen

Walter Hiller

#### Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

#### Für das Land Rheinland-Pfalz

Florian Gerster

#### Für das Saarland

Oskar Lafontaine

#### Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

#### Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Gerlinde Kuppe

#### Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

#### Für den Freistaat Thüringen

Irene Ellenberger

315-5-J

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch

Vom 23. Dezember 1996

Auf Grund von § 126 Abs. 1 Satz 1, § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl I S. 778, 779), § 93 Satz 1 der Grundbuchverfügung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl I S. 114) und § 1 Abs. 1 Nrn. 9a und 9b der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1996 (GVBl S. 425), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

Die Anlage zur Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch vom 14. Juni 1996 (GVBl S. 242, BayRS 315-5-J) erhält folgende Fassung:

#### „Anlage

Oberlandesgerichtsbezirk München

Amtsgericht Aichach  
 Amtsgericht Augsburg  
 Amtsgericht Dachau  
 Amtsgericht Erding  
 Amtsgericht Freising  
 Amtsgericht Fürstenfeldbruck  
 Amtsgericht Kempten (Allgäu)  
 Amtsgericht Landsberg a. Lech  
 Amtsgericht Landshut  
 Amtsgericht München  
 Amtsgericht Rosenheim  
 Amtsgericht Starnberg  
 Amtsgericht Traunstein  
 Amtsgericht Weilheim i. OB.  
 Amtsgericht Wolfratshausen

Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg

Amtsgericht Amberg  
 Amtsgericht Erlangen  
 Amtsgericht Fürth  
 Amtsgericht Hersbruck  
 Amtsgericht Neumarkt i. d. OPf.  
 Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch  
 Amtsgericht Nürnberg  
 Amtsgericht Regensburg  
 Amtsgericht Schwabach  
 Amtsgericht Straubing

Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Amtsgericht Aschaffenburg  
 Amtsgericht Bamberg  
 Amtsgericht Bayreuth  
 Amtsgericht Coburg  
 Amtsgericht Gemünden a. Main  
 Amtsgericht Hof  
 Amtsgericht Schweinfurt  
 Amtsgericht Würzburg“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1997 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1996

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Hermann Leeb, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

## **An alle Abonnenten**

### **des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes**

**Der Bezugspreis** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes wird **ab 1. Januar 1997** auf **jährlich 65,- DM** erhöht.

Für Einzelnummern gilt der im Impressum angegebene (unveränderte) Preis.

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.